VERORDNUNG (EWG) Nr. 2856/84 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1984

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 500/84 über die Aufteilung der für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 349/84 des Rates vom 6. Februar 1984 betreffend die Aufhebung von Zollzugeständnissen und die Erhöhung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für andere Erzeugnisse mit Ursprung in diesem Land (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/84 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 500/84 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1921/84 (4), wurden die für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente in zwei Teile unterteilt, wobei der erste Teil auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde und der zweite Teil eine Gemeinschaftsreserve bildet.

Der bestimmten Mitgliedstaaten besonders starke Versorgungsbedarf ist Anlaß für eine Änderung der Aufteilung auf die Mitgliedstaaten.

Mit der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1346/84 hat der Rat insbesondere zwecks besserer Berücksichtigung der Entwicklung des Wechselkurses Dollar-ECU die Einfuhrkontingente angepaßt. Es ist angezeigt, die sich daraus ergebende Aufstockung der Kontingente für die Deckung des vorstehend genannten Versorgungsbedarfs zu verwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 500/84 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1984

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1984, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 131 vom 17. 5. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 57 vom 28. 2. 1984, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 179 vom 6. 7. 1984, S. 8.

ANHANG

(in 1 000 ECU)

NIMEXE-Kennziffer	Gemeinschafts-kontingent	Aufteilung nach Mitgliedstaaten								Reserve
		D	F	I	BNL	UK	IRL	DK	GR	
39.02-09	10 800	2 285	765	2 370	1 000	3 115	700	435	5	125
39.02-12	3 100	325	90	420	660	990	105	17	43	450
97.06-10	4 400	1 110	275	50	310	2 630	7	15	3	—